

II-7732 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 3808 /J

1992 -11- 19

Anfrage

der Abgeordneten Madeleine Petrovic und FreundInnen

an den Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

betreffend: *PCP in Holzschutzmitteln*

Ende der 70er, Anfang der 80er Jahre wurde der Verdacht erhärtet, daß in Holzschutzmitteln für den Haushalt und für die Verwendung in Innenräumen enthaltenes PCP die Gesundheit von Menschen stark beeinträchtigen kann. Aus diesem Grunde wurde in Österreich 1991 eine entsprechende Verordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie erlassen, die die Herstellung und Verwendung von PCP und PCP-haltigen Stoffen verbietet (Verordnung im Anhang). Ein Gesetz gleicher Wirkung wurde in Deutschland erlassen. Es wurde aber von der EG-Kommission zunächst nicht anerkannt, da eine EG-Richtlinie PCP in Holzschutzmitteln ausdrücklich erlaubt. Im Sinne des freien Warenverkehrs hätten auch in Deutschland PCP-haltige Mittel in Verkehr gesetzt werden dürfen. Doch man kam mit der EG-Kommission überein, das Verbot von PCP in Anstrichmitteln in Deutschland - und nur dort - aufrechtzuerhalten. Holland und Dänemark wollten mitziehen; diesen Ländern wurde von der EG die Durchsetzung ihrer Interessen jedoch verwehrt, mit der Begründung, sie hätten ihre Bedenken zu spät angemeldet.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher folgende

Anfrage:

1. War die Verordnung über das Verbot von gesundheitsschädlichem PCP Bestandteil der abgeschlossenen EWR-Verhandlungen bzw. kann das bestehende Verbot künftighin (ab 1993) aufrecht erhalten werden ?
2. Können Sie ausschließen, daß PCP-haltige Präparate entweder bereits im Zuge der Verwirklichung des EWR oder im Rahmen eines etwaigen späteren EG-Beitritts in Österreich in Verkehr gebracht werden dürfen ? Auf welche rechtlichen Grundlagen stützt sich Ihre Antwort ?
3. Welche Risiken betreffend die Anwendung PCP-haltiger Substanzen zeigten sich in den vor Zulassung durchgeführten Tierversuchen ?

4. Erfolgt internationale Zulassungen trotz der in Tierversuchen ersichtlichen Risiken oder haben diese Forschungsmethoden wie in tausenden Fällen zuvor zu Fehleinschätzungen von Risiken geführt ?
5. Welche Validitätsstudien bzw. -nachweise (bitte genaue Zitate anführen) liegen den herkömmlichen Toxizitätstests zugrunde ? Welche naturwissenschaftlichen Grundlagen liegen der Annahme der Übertragbarkeit von Daten aus diversen Tierversuchen für Risikoeinschätzungen betreffend die toxischen Wirkungen von Substanzen auf Menschen zugrunde ?
6. Der renommierte österreichische Naturwissenschaftler Prof. Dr. Pietschmann hat im Rahmen der Kommission gemäß § 13 Tierversuchsgesetz ausgeführt, daß die Übertragung von Ergebnissen aus Tierversuchen auf Menschen nicht mit naturwissenschaftlichen Prinzipien im Einklang steht. Teilen Sie diese Fachmeinung ? Wenn nein, worauf stützt sich Ihre Meinung ?

P. b. b. Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt 1030 Wien

295

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1991

Ausgegeben am 5. Februar 1991

25. Stück

- Luigi + Schüssel
im 7.2.91 ausgef.*
56. Verordnung: Anpassung der Ausgleichstaxe nach dem Behinderteneinstellungsgesetz für das Kalenderjahr 1991
57. Verordnung: Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 188 Silvretta Straße im Bereich der Gemeinden St. Gallenkirch und Tschagguns
58. Verordnung: Verbot von Pentachlorphenol (PCP)
59. Kundmachung: Feststellung des Verfassungsgerichtshofes, daß die Z 2 der Verordnung des geschäftsführenden Ausschusses des Milchwirtschaftsfonds vom 6. Oktober 1982 betreffend Einzelrichtmengenübertragung bei Verfügung über Futterflächen gesetzwidrig war

56. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die Anpassung der Ausgleichstaxe nach dem Behinderteneinstellungsgesetz für das Kalenderjahr 1991

Auf Grund des § 9 Abs. 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 285/1990, wird verordnet:

§ 1. Der im Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 741/1990 für das Jahr 1991 mit 1,050 festgesetzte Anpassungsfaktor ist in diesem Ausmaß auch für die Anpassung der Ausgleichstaxe nach § 9 Abs. 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes für das Kalenderjahr 1991 verbindlich.

§ 2. Die Höhe der gemäß § 9 Abs. 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes zu entrichtenden Ausgleichstaxe beträgt demnach für das Kalenderjahr 1991 für jede einzelne Person, die zu beschäftigen wäre, monatlich 1 700 Schilling.

Hesoun

57. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 188 Silvretta Straße im Bereich der Gemeinden St. Gallenkirch und Tschagguns

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Der Straßenteil der B 188 Silvretta Straße von km 70,88 bis km 72,25 wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen — mit Verordnung vom 14. April 1986, BGBl. Nr. 241, bestimmten — Abschnitt „Gortniel—Maurenstutz“ für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurde, als Bundesstraße aufgelassen.

Schüssel

58. Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie über das Verbot von Pentachlorphenol (PCP)

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Chemikaliengesetzes, BGBl. Nr. 326/1987, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 300/1989 und 325/1990 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst, dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten verordnet:

§ 1. (1) Die Herstellung, das Inverkehrsetzen und die Verwendung von Pentachlorphenol (PCP) und von Pentachlorphenol-Natrium sowie sonstigen Pentachlorphenolsalzen und -verbindungen sind verboten.

(2) Das Verbot des Abs. 1 gilt für alle Stoffe und Zubereitungen, die die in Abs. 1 genannten Stoffe, wenn auch als Verunreinigung, insgesamt in einem Masseanteil von mehr als 0,01 % (100 ppm) enthalten.

(3) Die Herstellung, das Inverkehrsetzen und die Verwendung von Fertigwaren, die infolge einer Behandlung die in Abs. 1 genannten Stoffe insgesamt in einem Masseanteil von mehr als 0,0005 % (5 ppm) enthalten, sind verboten, wenn die Fertigwaren nicht vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung behandelt worden sind. Für die Feststellung des Masseanteils ist nur der von der Behandlung tatsächlich erfaßte Teil der Fertigware maßgeblich.

§ 2. (1) Von § 1 Abs. 1 ausgenommen sind Stoffe und Zubereitungen, die unter Berücksichtigung der hierfür erforderlichen Mengen ausschließlich für Forschungs- und wissenschaftliche Versuchszwecke einschließlich Analysen bestimmt sind, wenn hinsichtlich der dabei entstehenden Abfälle die Einhaltung der abfallrechtlichen Vorschriften gewährleistet ist.

(2) Von den Verboten der Herstellung und Verwendung (§ 1 Abs. 1) ausgenommen sind Stoffe und Zubereitungen, die zur Synthese anderer Stoffe eingesetzt werden oder dabei unvermeidbar anfallen, wenn hinsichtlich der dabei entstehenden Abfälle die Einhaltung der abfallrechtlichen Vorschriften gewährleistet ist.

(3) Von § 1 Abs. 3 ausgenommen sind
1. Leder, das bis 30. Juni 1992 in Verkehr gesetzt wird,

2. Fertigwaren aus Leder, die bis 31. Dezember 1992 in Verkehr gesetzt werden.

Flemming

59. Kundmachung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Feststellung des Verfassungsgerichtshofes, daß die Z 2 („Eigentumsübertragung von Futterflächen“) der Verordnung des geschäftsführenden Ausschusses des Milchwirtschaftsfonds vom 6. Oktober 1982 gesetzwidrig war.

Gemäß Art. 139 Abs. 5 B-VG und § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 30. November 1990, V 181-184/90-8, dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zugestellt am 8. Jänner 1991, ausgesprochen, daß die Z 2 („Eigentumsübertragung von Futterflächen“) der Verordnung des geschäftsführenden Ausschusses des Milchwirtschaftsfonds vom 6. Oktober 1982, kundgemacht im Amtlichen Teil der „Österreichischen Milchwirtschaft“ vom 7. November 1982, Beilage 15 (zu Heft 21), Nr. 65 b, S 212 f, gesetzwidrig war.

Fischler